

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 300.

Dienstag, den 27. October.

1846.

Bekanntmachung.

Nachdem die Eröffnung des Neuen Friedhofs erfolgt ist, so wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht:

1. Die Beerdigungszeit ist für den Neuen Friedhof auf die Nachmittags-, für den Johannis-Kirchhof, insoweit daselbst das Begraben von Leichen noch gestattet werden kann, auf die Vormittagszeit festgesetzt.

2. Vom Tage dieser Bekanntmachung an darf die Erste Abtheilung des Johannis-Kirchhofs (bis zu dem am Hospitaldurchgange errichteten Stadete) zum Begraben von Leichen und zur Beisetzung derselben in Schwibbögen und Grüften nicht weiter benutzt werden.

3. Es sollen jedoch den dormaligen Besitzern und Inhabern der auf der Ersten Abtheilung des Johannis-Kirchhofs befindlichen Schwibbögen, Grüfte und der noch nicht vollständig besetzten Doppelgräber, wenn sie binnen 6 Monaten darum nachsuchen, gegen Rückgabe ihrer gedachten Begräbnisplätze, andere dergleichen Plätze auf dem Neuen Friedhofs verfassungsmäßig gewährt und zugeschrieben werden.

Solchenfalls soll es auch den zehtherigen Besitzern und Inhabern solcher zurückgegebenen Schwibbögen, Grüfte und Doppelgräber nachgelassen werden, nicht nur das ihnen gehörige Baumaterial, sondern auch, nach Befinden, die Leichen von dem Johannis-Kirchhofe nach dem Neuen Friedhofs transportiren zu lassen.

4. Es bleibt übrigens denjenigen Besitzern von Schwibbögen, Grüften und Doppelgräbern auf der ersten Abtheilung des Johannis-Kirchhofs, welche von der vorstehend gedachten Vergünstigung keinen Gebrauch machen wollen, nachgelassen, ihre, von jetzt an, mit Leichen nicht mehr zu besetzenden Begräbnisstellen auch fernerhin im Besiz zu behalten, welchen Falls dieselben so lange in diesem Besiz werden geschützt werden, als es an sich Rechts ist, mit den polizeilichen Anordnungen vereinbar bleibt und sie, die Besitzer, für gehörige Instandhaltung dieser Grabstätten sorgen werden.

Leipzig, den 2. October 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Bekanntmachung.

Diejenigen Aeltern, Pfliegerältern und Vormünder, welche für nächste Ostern um Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in die hiesige Rathsfreischule oder in die Arbeitshauschule für Freiwillige anzusuchen gesonnen sind, haben die Gesuche

von heute an bis spätestens den 30. November d. J.

auf dem Rathhause in der Schulgelde-Einnahme anzubringen, wo sie sich deshalb persönlich zu melden und die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten haben.

Es können übrigens nur Kinder, welche das siebente Lebensjahr bereits zurückgelegt haben und erweislich durch Impfung gegen die Blatternkrankheit geschützt sind, zur Aufnahme gelangen.

Bei Prüfung der Gesuche werden einige der Herren Stadtverordneten zugegen sein.

Leipzig, den 27. October 1846.

Stadtrath Vogel,
als Vorsteher des Arbeitshauses für Freiwillige.

Stadtrath Dr. Seeburg,
als Vorsteher der Rathsfreischule.

Morgen Mittwoch den 28. dies. Monats, Abends 6 Uhr,

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten hieselbst im gewöhnlichen Locale. Zur Berathung kommt darin:

- 1) Rathcommunicat und Deputationsgutachten, die Abtretung eines Stückes Communareal an hiesige Universität betreffend;
- 2) dergleichen die Erbauung eines Turnhauses betreffend;
- 3) Recommunicat des Stadtraths und Deputationsgutachten, den Antrag der Stadtverordneten auf Abkürzung der Ferien in den hiesigen gelehrten Schulen betreffend.